

neben an verbilligenden Momenten angeführt werden kann, so die Höhe der tarifmäßigen Löhne und der Mieten im Vergleich zur Vorkriegszeit, dürfte einen genügenden Ausgleich nicht bieten.

Die Bücherpreise sind zwar, wie die gesamte Produktion, im Vergleich zu den Preisen der Vorkriegszeit gestiegen, und dadurch haben auch die Rabatte eine relative Erhöhung erfahren. Dieser relativen Erhöhung stehen aber die ziffernmäßigen Herabsetzungen des Rabatts bei den Verlagsgattungen gegenüber, für die überhaupt die Erhebung von Zuschlägen noch in Frage kommt. Mögen diese Rabattverringerungen erst eine Folge des Zuschlages sein: fest steht jedenfalls, daß allgemein die Rabatte bei schönwissenschaftlichem und ähnlichem Verlag niedriger sind als in der Vorkriegszeit.

So stand denn zunächst die Frage zur Entscheidung, ob man den vom Reichswirtschaftsministerium gewiesenen Weg gehen und die Rabatte bei den Verlagserzeugnissen, für die bisher keine Sondervereinbarungen getroffen worden sind, heraufsetzen könne. Die Schwierigkeiten, die einer solchen generellen Regelung entgegenstehen, sind bekannt. Der Verleger wird durchaus geneigt sein, im Einzelfall den Wünschen seines Abnehmers durch freie Vereinbarung von Firma zu Firma nachzukommen; eine allgemeine Festlegung aber lehnt er ab. Er möchte mit Rücksicht auf die Warengattung und auf die Qualität seines Abnehmers Entschließungsfreiheit für den Einzelfall behalten. Eine generelle Regelung auf der Basis, den völligen Wegfall oder die Staffelung des Sortimentzuschlages mit den im Einzelfall eingeräumten Rabatten in Verbindung zu bringen, wie es ja schon einmal im Juli 1920 versucht worden ist, mußte von vornherein ausscheiden.

Somit blieb nur der Ausweg, durch einen Zuschlag dem Sortiment einen gewissen Ausgleich zu bieten. Die Sortimentervertreter waren sich dabei darüber völlig klar, daß nur bei Beschränkung auf ein Mindestmaß Aussicht auf eine Regelung bestand, die auf allgemeine Zustimmung rechnen konnte. Nur unter dieser Voraussetzung ließ sich auch erwarten, die Zusage des Verlags auf Schutz des Zuschlages zu erhalten.

Man einigte sich darauf, den auf Grund des § 2 der Wirtschaftsordnung zuständigen Orts- und Kreisvereinen sowie Arbeitsgemeinschaften die Festsetzung eines Zuschlages in Höhe von 5% zu empfehlen. Hierfür waren folgende Gründe maßgebend:

Wenn das Reichswirtschaftsministerium schon den Wegfall jedweden Zuschlages als wünschenswert bezeichnet hatte, so läßt sich doch annehmen, daß es bei der Unmöglichkeit, gewisse Mehrspesen im Rabatt zu verrechnen, wenigstens einen Zuschlag genehmigt, der zum Ausgleich dieser Mehrspesen dient. Eine solche ist zweifellos die Umsatzsteuer. Durch das Umsatzsteuergesetz ist ihre Abwälzung ausdrücklich erlaubt; verboten ist nur, eine offene Form hierfür zu wählen. Der Zuschlag von 5% geht zwar über die Höhe der Umsatzsteuer hinaus, es ist aber zu berücksichtigen, daß in allen den Fällen, wo Sondervereinbarungen bestehen, die Umsatzsteuer nicht besonders berechnet, sondern zu dem vom Verleger festgesetzten Ladenpreise verkauft wird. Ein Ausgleich hierfür bei den mit Zuschlag verkauften Werken dürfte nicht als unbillig anzusehen sein. Außerdem sind, wie schon oben ausgeführt, Mehrbelastungen des Sortiments im Vergleich zur Vorkriegszeit vorhanden, die ohne weiteres das Überschreiten der Grenze der Umsatzsteuer als zulässig erscheinen lassen.

Als selbstverständlich wurde betrachtet, daß in allen den Fällen, wo örtliche Sonderverhältnisse es notwendig erscheinen lassen, eine Erhöhung des Zuschlages durch die nach der Wirtschaftsordnung zuständigen Organisationen durchgeführt werden könne. Man dachte dabei in erster Linie an die augenblicklichen Verhältnisse im besetzten Gebiet. Für den Buchhändler in den Städten des Rheinlandes, der für jedes Bücherpaket einen besonderen Einfuhrzoll zu zahlen hat, ist es ein Ding der Unmöglichkeit, diesen Zoll aus dem Rabatt zu bestreiten. Er muß ihn auf den Konsumenten abwälzen können.

Da der Verleger in der Regel bei unmittelbaren Lieferungen das Porto berechnet, kann dieser Portozuschlag als Ausgleich für den vom Sortiment berechneten Zuschlag angesehen werden, zumal wenn der Verleger auch noch die Umsatzsteuer besonders in Anrechnung bringt, die er ja in Höhe von 2,63% des Ladenpreises abführen muß. Es soll also nicht als Unterbietung des Sortiments

angesehen werden, wenn der Verleger bei unmittelbarer Zusendung nur das Porto anstatt des Zuschlages berechnet. Unter diesen Bedingungen erklärte sich der Verlag zum Schutze des Zuschlages in Höhe von 5% bereit.

Selbstverständlich bleiben die bestehenden Sondervereinbarungen mit dem wissenschaftlichen Verlag aufrecht erhalten; den örtlichen Organisationen, denen nach der Wirtschaftsordnung allein das Recht zusteht, über die Höhe des Zuschlages zu befinden, kann auch nicht verwehrt werden, über diese 5% hinauszugehen; nur ist darauf hinzuweisen, daß für höhere Zuschläge ein Schutz seitens des Börsenvereins nicht übernommen werden kann.

Es bedarf keiner Ausführung, daß durch diese Neuregelung dem Sortiment erhebliche Opfer im Vergleich zu seiner bisherigen Position zugemutet werden. Der Zuschlag ist auf ein Maß abgebaut, das fast als durch das Gesetz (Umsatzsteuer) ausdrücklich erlaubt anzusehen ist. Wenn trotzdem seitens der Vertreter des Sortimentes Einverständnis mit dieser Regelung erklärt wurde, so gingen sie dabei von der Voraussetzung aus, daß es nun endlich gelingen würde, die Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums zu finden und damit wieder Ruhe im Gewerbe und Sicherheit vor den Preisprüfungsstellen und Wuchergerichten zu erlangen.

Um völlige Klarheit über die künftige Gestaltung der Dinge zu schaffen, wurde in der Versammlung beschlossen, vor der offiziellen Veröffentlichung der Neuregelung zunächst die Stellungnahme des Reichswirtschaftsministeriums herbeizuführen. Die erforderlichen Schritte sind bereits unternommen; schon am 28. Februar fand eine Besprechung im Reichswirtschaftsministerium statt; eine offizielle Eingabe unter ausführlicher Darlegung der augenblicklichen Lage im Buchhandel ist eingereicht und beschleunigte Stellungnahme zugesagt worden. Einige Zeit wird wohl aber bis zur Antwort der Reichsbehörde vergehen. Es dürfte sich deshalb empfehlen, in allen den Fällen, wo Verfahren schweben oder Verbote ergangen sind, auf die Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsministerium hinzuweisen. Dadurch wird sich eine Aussetzung erreichen lassen. Ausdrücklich sei hervorgehoben, daß die Neuregelung durch Orts-, Kreisvereine und Arbeitsgemeinschaften erst nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Verbände im Börsenblatt erfolgen soll. Diese Entschließungen der nach der Wirtschaftsordnung zuständigen Organisationen werden sich aber so vorbereiten lassen, daß sie alsbald im Anschluß an die Bekanntmachung des Börsenvereins ebenfalls im Börsenblatt erscheinen können.

Dr. Heß.

### Zur Aufwertungsverordnung.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Nachdem die dritte Steuernotverordnung mit den Bestimmungen über die Aufwertung trotz der Bedenken verkündet worden ist, welche insbesondere von dem Richterverein am Reichsgericht gegen ihre verfassungsmäßige Gültigkeit geltend gemacht wurden, sind bereits zahlreiche Fragen entstanden, insbesondere über die Tragweite der Bestimmungen bezüglich der Aufwertung, welche für die Beteiligten von unmittelbarem Interesse sind. Während ursprünglich beabsichtigt war, die Beschränkung der Aufwertung auch gegenüber solchen Verträgen zur Anwendung zu bringen, bei denen es sich weder um Darlehen handelt, welche durch Hypothek oder ein ähnliches Recht gesichert sind, noch um Ansprüche auf Grund von Schuldverschreibungen, noch endlich um Ansprüche aus Guthaben bei öffentlichen Sparkassen oder aus Lebensversicherungsverträgen, ist im Laufe der Beratung eine Beschränkung auf die Forderungen für notwendig erachtet worden, welche auf Grund eines Darlehens mit hypothekarischer oder ähnlicher Sicherung, oder auf Grund des Erwerbs von Obligationen, oder auf Grund eines Guthabens gegenüber öffentlichen Sparkassen, oder endlich auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages entstanden sind. Daraus folgt in erster Linie, daß Ansprüche aus einer gesellschaftlichen Beteiligung nicht unter die Bestimmungen über die Aufwertung fallen, sodaß weder die kommanditarische Beteiligung noch die Beteiligung als stiller Gesellschafter unter die Vorschrift des Artikels 1 zu stellen ist. In § 12 Abs. 2 wird dies in voller Deutlichkeit ausgesprochen, indem hier alle Ansprüche aus Gesellschaftsverträgen und anderen Beteiligungsverhältnissen nicht als